

Satzung über die Benutzung der Dobbenanlagen in der Stadt Oldenburg (Oldb)

Aufgrund der §§ 5 Abs. 1 und 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 (GVBl. S. 830) hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) am 28.02.2022 die folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Dobbenanlagen sind Bestandteil der Grünen Lunge der Großstadt Oldenburg und wurden bereits 1947 als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Ihnen kommen neben ihrer ökologischen, klimatischen und sozialen Funktion eine vorrangige Erholungs- und Freizeitfunktion für unterschiedliche Gruppen und als Freiraum für Jugendliche zu. Jeder hat das Recht, die Dobbenanlagen zum Zwecke der Erholung und Freizeitgestaltung nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen.

In den vergangenen Jahrzehnten haben sich die Dobbenanlagen nicht nur zu einem wertvollen Lebensraum für Tiere und Pflanzen entwickelt, sondern sind auch zu einem beliebten Aufenthaltsort für Erholung, Entspannung und Freizeitaktivitäten geworden. Sie dienen dem Ausgleich der vielfältigen Umweltbelastungen der Großstadt. Auch die dort wachsenden Pflanzen und dort lebenden Tiere verdienen dabei besonderen Schutz vor Störungen und schädlichen Einwirkungen aller Art.

Jeder, der sich in den Dobbenanlagen aufhält, hat sich so zu verhalten, dass die Natur und andere Personen nicht gefährdet oder geschädigt, nicht mutwillig behindert oder belästigt werden. Die nachfolgende Satzung dient dazu, die vielfältige Funktion zu sichern sowie ein rücksichtsvolles, von gegenseitigem Verständnis geprägtes Miteinander von Anliegern und Nutzerinnen und Nutzern in einem gemeinwohlverträglichen Gesamtausgleich zu gewährleisten.

§ 1 Gegenstand der Satzung

Die Dobbenanlagen umfassen den Bereich der öffentlichen Grünanlagen zwischen den Straßen Rummelweg, Lasiusstraße, Tappenbeckstraße und Hindenburgstraße. Die Dobbenanlagen werden als eine öffentliche Einrichtung der Stadt Oldenburg unterhalten und sind jedem unentgeltlich zugänglich. Die räumliche Abgrenzung ergibt sich aus der als Anlage zur Satzung beigefügten Detailkarte, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Benutzung der Dobbenanlagen

- (1) Bei der Benutzung der Dobbenanlagen gilt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme. Die Nutzerinnen und Nutzer haben sich so zu verhalten, dass sie die in der Satzung näher bezeichneten Funktionen der Dobbenanlagen nicht beeinträchtigen oder ihre Bestandteile beschädigen oder verunreinigen. Sie haben sich darüber hinaus so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

Unter diesen Maßgaben dienen Rasenflächen auch dem Spielen.

- (2) Den Nutzerinnen und Nutzern ist es untersagt, die Dobbenanlagen ruhestörend zu gebrauchen, insbesondere unzumutbaren Lärm zu verursachen, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen. Die Nutzerinnen und Nutzer dürfen weder Lärm noch laute Geräusche unter Einsatz von Geräuschverstärkern jeder Art verursachen oder erzeugen noch eine Ruhestörung auf andere Art und Weise herbeiführen, die über dem allgemein unter Menschen üblichen Kommunikationsniveau liegt.
- (3) Den Nutzerinnen und Nutzern ist es unter Bezug auf die Vorgaben der Absätze 1 und 2 untersagt,
 1. Geräuschverstärker jeder Art zu benutzen,
 2. Rasenflächen, Bänke sowie sonstige auf oder in den Grünanlagen befindliche bauliche Anlagen oder Einrichtungen zu beschädigen oder zu verunreinigen, wobei auch verunreinigt, wer diese Sachen bemalt, besprüht, beschriftet, beschmiert, mit Plakaten, Anschlägen, Aufklebern oder sonstigen Beschriftungen beklebt oder sonst versieht,
 3. offenes Feuer zu entzünden oder zu unterhalten oder Grill- oder sonstige Kochgeräte zu benutzen,
 4. Rasenflächen und sonstige begehbbare Anlagenteile mit Kraftfahrzeugen zu befahren,
 5. ihre Notdurft im Bereich der Dobbenanlagen außerhalb der für diese Zwecke bereitgestellten Toilettenanlagen zu verrichten.
- (4) Die Durchführung von Schaustellungen, Musik-, Werbe-, Sport- und vergleichbaren Veranstaltungen ist, auch wenn sie unter Einhaltung der Maßgaben der Absätze 2 und 3 stattfinden soll, genehmigungspflichtig.

Der Genehmigungsantrag ist unter konkreter Bezeichnung der geplanten Veranstaltung (insbesondere unter Angabe der Größe, Umfang, Teilnehmerzahl, verantwortlichem Ansprechpartner) spätestens eine Woche vor Veranstaltungsbeginn beim Fachdienst Liegenschaften schriftlich oder elektronisch zu stellen.

Die Genehmigungserteilung steht im Ermessen der Stadt.

- (5) Sich aus oder aufgrund von Bundes- oder Landesrecht, aus der Landschaftsschutzgebietsverordnung OL-S 27 „Dobbenanlagen“ sowie aus der Verordnung der Stadt Oldenburg über das Mitführen von Hunden in der Öffentlichkeit ergebende weitergehende Verhaltensanforderungen sind neben den Bestimmungen dieser Satzung einzuhalten.

§ 3 Bewilligung von Ausnahmen

Die Stadt Oldenburg kann Ausnahmen von den Verboten des § 2 dieser Satzung zulassen, sofern diese mit der Zweckbestimmung dieser Satzung und den Vorgaben des § 2 Abs. 4 dieser Satzung vereinbar sind.

§ 4 Benutzungssperre

Die Stadt Oldenburg kann, sofern es zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere soweit dies zur Einhaltung der Maßgaben in § 2 Abs. 2 notwendig ist, die Dobbenanlagen insgesamt, einzelne Teile oder Einrichtungen derselben während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung oder für bestimmte Nutzungsformen sperren. In diesen Fällen ist eine Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

§ 5 Beseitigungspflicht

Wer eine in § 2 Abs. 3 Nr. 1 genannte Verunreinigung oder Beschädigung verursacht, hat diese unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen oder zu beheben.

§ 6 Platzverweis

Wer

- trotz Ermahnung durch den Zentralen Außendienst der Stadt Oldenburg (ZAD), durch von der Stadt Oldenburg Beauftragte bzw. durch die Polizei wiederholt oder
- in schwerwiegender Art und Weise

gegen Regelungen dieser Satzung verstößt oder unmittelbar zu einem solchen Verstoß ansetzt oder wer in einer Grünanlage eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begeht oder zu einer solchen unmittelbar ansetzt, kann unbeschadet sonstiger Rechtsfolgen von der Stadt für einen bestimmten Zeitraum von der Benutzung ausgeschlossen und aus der Grünanlage oder aus Anlageteilen verwiesen werden. Wer aus einer Grünanlage oder aus Anlageteilen verwiesen wird, darf sie während des Verweisungszeitraums nicht wieder betreten.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 die Dobbenanlagen ruhestörend gebraucht, insbesondere unzumutbaren Lärm zu verursacht, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen,
2. entgegen § 2 Abs. 3 Nr. 1 Geräuschverstärker benutzt,

3. entgegen § 2 Abs. 3 Nr. 2 von dieser Vorschrift erfasste Teile verunreinigt oder beschädigt,
 4. entgegen § 2 Abs. 3 Nr. 3 offenes Feuer entzündet oder unterhält oder Grill- oder sonstige Kochgeräte benutzt,
 5. entgegen § 2 Abs. 3 Nr. 4 Rasenflächen und sonstige begehbare Anlagenteile mit Kraftfahrzeugen befährt,
 6. entgegen § 2 Abs. 3 Nr. 5 die Notdurft verrichtet,
 7. entgegen § 2 Abs. 4 nicht genehmigte Veranstaltungen durchführt,
 8. einer Benutzungssperre nach § 4 zuwiderhandelt,
 9. entgegen § 5 eine verursachte Verunreinigung nicht, nicht vollständig oder nicht unverzüglich beseitigt oder trotz Beseitigungsaufforderung der Stadt oder der Polizeibehörden nicht, nicht vollständig oder nicht unverzüglich beseitigt,
 10. einem Platzverweis nach § 6 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 10 Abs. 5 NKomVG mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 8 Haftungsbeschränkung

Die Benutzung der Dobbenanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Unterhaltung der Anlagen erfolgt im Rahmen der üblichen Verkehrssicherungspflicht. Die Stadt Oldenburg haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Oldenburg in Kraft.

Oldenburg (Oldb), den 10.03.2022

J ü r g e n K r o g m a n n
Oberbürgermeister

